



Informationen an die Mitglieder zu Homeoffice von Grenzgängern

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Sozialversicherungen gab nun die neuen Regeln im Bereich der sozialen Sicherheit bekannt, die ab dem 1. Juli 2023 gelten (weitere Informationen finden Sie auf der [Website des BSV](#)). Folgende zwei Regelungen werden künftig gelten:

1. Neue Vereinbarung zur Ausweitung der Möglichkeiten für Homeoffice

Einige EU-/EFTA-Länder (darunter Deutschland, Österreich und Liechtenstein) haben sich auf eine Vereinbarung geeinigt, die es Arbeitnehmenden ermöglicht, bis zu 49,9 Prozent ihrer Tätigkeit von ihrem Wohnsitzland aus auszuüben, ohne dass dies Auswirkungen auf die Sozialversicherungsvorschriften hat. Mit anderen Worten: Der oder die Arbeitnehmende ist dem am Arbeitgebersitz geltenden Sozialversicherungssystem unterstellt, solange er nicht mehr als 49,9 Prozent Telearbeit in seinem oder ihrem Wohnsitzland leistet.

2. Rückkehr zur Anwendung der ordentlichen Regeln im Bereich der sozialen Sicherheit

Für die EU-/EFTA-Länder, welche die neue Vereinbarung nicht unterzeichnen (darunter Frankreich und Italien), gelten die vor der Pandemie angewendeten ordentlichen Regeln. Ab dem 1. Juli 2023 wird die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wieder in Kraft gesetzt. Diese besagt, dass ein Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmender, der mindestens 25 Prozent seiner Arbeitszeit im Homeoffice verbringt, dem Sozialversicherungssystem ihres oder seines Wohnsitzlandes unterstellt ist.